konnte jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Berechtigten die Familie nach der gesetzlich vorgegebenen Frist nachziehen. Zur dritten Gruppe schliesslich gehören alle übrigen Staaten, in erster Linie die «entfernteren Länder». Angehörige dieser Staaten wurden in der Regel nur zugelassen, wenn sie hochqualifiziert waren oder aber in inattraktiven Branchen und Berufen arbeiteten. Den Familiennachzug verwehrte man ihnen zunächst generell, später wurde er in der Regel mit der Niederlassung gewährt.

Die Bevorzugung der SchweizerInnen war politisch begründet und stützte sich auf das Freizügigkeitsabkommen von 1941. Die unterschiedliche Behandlung der Drittausländer wurde mit ihrer kulturellen Andersartigkeit und der damit postulierten schwierigen «Assimilierbarkeit» legitimiert und beruhte damit letztlich auf einem rassistischen Konzept.

ZULASSUNGSPOLITIK ALS NISCHENPOLITIK

Die Familienzuzugsverordnung von 1968 war ein aussenpolitischer Erfolg. Im Unterschied zur Schweiz war es Liechtenstein gelungen, gegenüber den Rekrutierungsländern die Autonomie in der Gestaltung der Ausländerpolitik zu wahren. Die aus staatlicher Sicht negativen Erfahrungen, die die Schweiz mit Italien und Spanien gemacht hatte, konnten so weitgehend vermieden werden. Der Druck von aussen zwang zwar zu Konzessionen. Liechtenstein definierte jedoch seine Familienzuzugsregelung ohne konkrete Einflussnahme der Rekrutierungsländer, bestimmte also autonom, in welchem Rahmen sich die Liberalisierung bewegte. Der Erfolg der 1968 getroffenen Lösung lag ferner darin, dass sie trotz ihrer vergleichsweisen Restriktivität von Italien als ausreichende Anpassungsleistung akzeptiert wurde. Weitere Druckversuche blieben aus, obwohl Liechtenstein Ende 1970 die Möglichkeit des Familiennachzugs für Saisonniers bereits wieder aufhob. Ab 1971 mussten Saisonniers zusätzlich zu den 45 Monaten Saisonaufenthalt eineinhalb Jahre als Jahresaufenthalter nachweisen, wobei sie keinerlei Anspruch auf Umwandlung der Saisonbewilligung hatten.

Als Quintessenz lässt sich festhalten, dass sich Liechtenstein im Bereich der Migrationspolitik äusserem Druck mit Erfolg entziehen konnte. Für die Herkunftsländer war das Auswanderungsvolumen nach Liechtenstein zu unbedeutend, als dass sich staatliches Engagement gelohnt beziehungsweise aufgedrängt hätte. Wenn dennoch, wie im Falle Italiens, Druck ausgeübt wurde, blieb er vergleichsweise gering. Die Kleinheit ermöglichte Liechtenstein in migrationspolitischen Belangen eine Nischenpolitik, die es erlaubte, weitgehend den eigenen Interessen nachzuleben. Der Freiraum, der sich infolge der Bedeutungslosigkeit im aussenpolitischen Kontext ergab, wurde auch bewusst gewahrt. Liechtenstein verfolgte im Bereich der Migrationspolitik die Strategie, möglichst nicht aufzufallen und sich nicht festzulegen. Es war ein erklärtes Ziel, keine zwischenstaatlichen Verpflichtungen einzugehen, also konkret den Abschluss von Niederlassungsverträgen und Einwanderungsabkommen wenn möglich zu vermeiden.

7) Zu den «entfernteren Ländern» gehörten gemäss schweizerischem Kreisschreiben vom 16. März 1964 alle Staaten Asiens und Afrikas sowie die europäischen Staaten Griechenland, Malta, Portugal, Türkei, Zypern und die Oststaaten inklusive Jugoslawien.